



Mitteilungsblatt Forst



Donnerstag, 19. März 2020
Nummer 12

Besuchen Sie uns auf www.forst-baden.de



**Familienzentrum
im Jägerhaus**

S. 8



**Gemeindebücherei
bis 20. April geschlossen**

Alle fälligen Medien werden kosten-
los verlängert S. 8/9



Servicecenter

Stadt- und Landkreis Karlsruhe

Bitte helfen Sie alle mit, die Corona-Krise zu bewältigen

Beachten Sie die Verordnung der Landesregierung über infekti-
schützende Maßnahmen (Seite 4).

Diese Maßnahmen werden vorest vor einem zeitlichen Horizont bis
zum 30.04.2020 gesehen.

Weitere aktualisierte Informationen finden Sie stets unter:

www.forst-baden.de

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/
nCoV_node.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV_node.html)

Bitte bleiben Sie gesund!

**Mitteilungsblatt ab sofort
kostenlos online für alle
Forster Bürger**

auf www.lokalmatador.de/epaper

... WICHTIGES & WISSENSWERTES ...

RATHAUS

Öffnungszeiten Rathaus:

Dienstag und Donnerstag 8.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr

Bürgermeister Bernd Killinger	
Sekretariat des Bürgermeisters, Candy Fritsch	780 – 112
Telefonzentrale	780 – 0
Telefax	780 – 237

Hauptamt

Hauptamtsleiter Heimo Czink	780 – 109
Sekretaria Elfriede Blumhofer	780 – 110
Standesamt/Sozialamt Verena Huber	780 – 108
Sport- u. Kulturamt/Organisation/Vereine/EDV Jürgen Hoffmann	780 – 209
Kinder und Jugend/Schule/VHS Anke Brecht	780 – 106
Anke Pabst	780 – 103
Gisela Habitzreither	780 – 104
Geschäftsstelle GR/Öffentlichkeitsarbeit Anna Bohn	780 – 114
Pressestelle Andrea Bacher-Schäfer	780 – 113
Redaktion Mitteilungsblatt Manuela Brecht	780 – 212
Jugendsozialarbeit/Jugendbüro Bernd Köhler, Mirjam Müller, Sonja Hoffmann, Kassandra Stiefel (Jugendbüro)	780 – 185
Gewerbeamt Renate Wiedemann	780 – 107
Personalamt Bianca Feller	780 – 105
Flüchtlings- u. Integrationsbeauftragte, Carmen Görl	780 – 186

Finanzverwaltung

Rechnungsamtsleiter Michael Veith	780 – 205
Sekretariat Patricia Hausknecht, Anette Krämer-Händel	780 – 207 780 – 277
Steueramt Thomas Reisert	780 – 206
Gemeindekasse Michaela Langnau, Jutta Albrecht	780 – 208 780 – 278
Grundbucheinsichtsstelle Angelika Schmitt	780 – 218

Bauverwaltung

Baumamtsleiter Andreas Schäfer	780 – 215
Sekretariat Gabriele Wöhrle, Sibylle Schwaninger	780 – 213
Gebäudeverwaltung/Bauhof Uwe Dautermann, Thomas Horn	780 – 214 780 – 217
Technischer Bereich Claudia Wünsch	780 – 216
Umwelt- und Ordnungsamt Jürgen Endres, Zsa Zsa Mrotzek, Uwe Dietz	780 – 210 780 – 211
Hausmeister – Bereitschaftsdienst	01 74/3 45 74 72

Bürgerbüro

Ulrike Wickenheißer	Fax 780 – 183, Tel. 780 – 200
Sabine Herzog	780 – 180
Nicole Klär/Birgit Leibold	780 – 182 780 – 181
Öffnungszeiten Bürgerbüro: Mo. 8.00 – 12.00 + 14.00 – 16.00 Uhr	
Di. + Do. 8.00 – 12.00 + 14.00 – 18.00 Uhr Mi. + Fr. 8.00 – 12.00 Uhr	

GEMEINDEBÜCHEREI

Edina Bärwald	780 – 281
Ines Probst/Irina Rutz/Cornelia Kühner	780 – 280, 780 – 282
Öffnungszeiten:	
Di. 10.00 – 12.00 + 15.00 – 19.00 Uhr;	
Mi. 15.00 – 18.00 Uhr Do. 10.00 – 12.00 + 15.00 – 18.00 Uhr	
Fr. 12.00 – 14.00 Uhr Sa. 10.00 – 13.00 Uhr	

EINRICHTUNGEN IN DER GEMEINDE

Lußhardt-Gemeinschaftsschule Forst-Hambrücken	
Sekretariat Christine Strohmeier	97 84 – 0
Rektor Stephan Walter	97 84 – 10
Hausmeister	97 84 – 30
Schulkindbetreuung (Spielkiste)	01 70/6 83 35 93
Kindertagesstätte Spatzennest	30 49 50
Kindertagesstätte St. Franziskus	1 78 26
Kindertagesstätte Ulrika	22 22
Kindertagesstätte Buntstift	3 22 22 64
Familienzentrum im Jägerhaus	
Rita Lampert (nur während den Öffnungszeiten)	7 24 14 68
Jugendhaus ForJu	9 34 87 89
Musikschule Forst, Außenstellenleiter Klaus Heinrich	97 82 – 0
Volkshochschule Außenstelle	780 – 106
Waldseehalle	3 06 59 37
Waldseestadion	8 54 40
Freizeitpark Heidesee	
Bademeister Jürgen Taylor (nur bei Badebetrieb)	0 72 51/3 06 57 47
ZV Wasserversorgung, Wassermeister Böser	01 72/6 13 37 52
Seniorenheim im Kirchengarten	981 – 0

GRÜNABFALLSAMMELPLATZ

Öffnungszeiten 1. April 2020 bis 30. September 2020
mittwochs von 14:00 bis 18:00 Uhr und samstags von 10:00 bis 16:00 Uhr

WICHTIGE RUFNUMMERN

Notruf Polizei	1 10
Polizeiposten Karlsdorf-Neuthard	3 90 09 30
Notruf Feuerwehr	1 12
Rettungsdienst	1 12
Katholisches Pfarramt	22 35
Evangelisches Pfarramt	1 38 61
Bestattungen Jäckle GmbH	8 16 33
Bestattungen Bruchsaler Schreinermeister	8 95 55
Beratungsstelle „Libelle“ Beratung bei häuslicher Gewalt	7 13 03 23
„Geschütztes Wohnen“ Frauenhäuser	7 13 03 24
Bezirksschornsteinfegermeister Frank Geißler, Bruchsal	1 75 16
Forstrevier „Obere Lußhardt“, Leiter Ralf Kemmet	07253/3 26 93
Mülldeponie	8 99 96
Sperrmüll-Hotline	0800/2 98 20 30
Schadensmeldung Straßenlampen	
www.enbw.com/strassenbeleuchtung-melden oder im Baumt	780-214
Kabelfernsehen (Kabel BW) 24-Stunden-Servicehotline	01806/88 81 50
EnBW Regionalzentrum Nordbaden	
Zentrale in Ettlingen	07243/1 80-0
Störungsmeldestelle – Strom	0800/3 62 94 77
Erdgas Südwest GmbH, Mingolsheim	07253/94 44 – 0
Netze Südwest	07243/94 44 – 0
Störmeldenummer Erdgas	01802/05 62 29
Bezirkszentrum Forst	07251/91 55 – 0
Servicetelefon	0800/9 99 99 66
Breitbandkabel Privatkunden (Quix)	06831/50 30 – 0
Geschäftskunden (inexio)	06831/50 30 – 130

GESUNDHEITSWESEN

Allgemeinmedizin	
Simone Wiedemann	1 51 43
Dr. med. Stephan Weis	9 70 00
Frauenärzte Dr. Monika Hankeln	98 09 80
Kardiologe Dr. Frank Wojcieszki	9 37 79 52
Psychotherapie	
Dipl. Psychotherapeutin Gisela Dussel	30 21 02
Dr. Tanja Fieber	30 35 50
Psychologische Beratung-Heilpraktiker Psychotherapie	
P. Beller u. S. Füllner, PS. Denk an dich 0175/4896718, 0160/90572206	
Heilpraktiker	
Gabriele Krutki	20 15
Birgit Lüll	3 04 85 63
Dr. rer. nat. Adriana Radler-Pohl	9 37 91 12
Dr. rer. nat. Jens Pohl	9 37 91 61
Angelika Bahm	30 19 81
Zahnmedizin	
Dr. Jeanne-Marie Andriescu	1 89 77
Dominik Steinhauer	24 01
Dr. Heike Stengel	93 42 42
Krankengymnastik	
Praxis für Physiotherapie Mario Lackus	30 06 63
Siegfried Oberst	1 78 55
Badenreha Markus Hörner	3 02 44 30
Ergotherapie Christine Wiederspahn /Silke Schuster	30 66 55
Logopädie Christina Walter	30 62 89
Praxis für Podologie u. medizinische Fußpflege Tomov	3 22 41 73
Praxis für medizinische Fußpflege Lehnkering	8 21 12
Hebamme Vera Luft	9 82 34 41
Pflegedienste	
Sozialstation St. Elisabeth	3 66 17 17
CURA VITA Krankenpflege	7 24 87 88
Pflegestützpunkt Bruchsal	0151/12 58 88 34 oder 7 91 99
Hörhilfen: Firma Bickle 7 24 86 47	
Sehhilfen: Firma Chic 8 19 89, Firma Reich 8 49 81	

APOTHEKEN

Marienapotheke	30 02 78
Apotheke St. Barbara	1 28 28

GRUNDWASSERSTAND

01.01.20 106,02 01.02.20 106,08 01.03.20 106,07 üNN



Dienstag, 24.03.2020
– RESTMÜLLABFUHR – GRAUE TONNE
(60-l-, 80-l-, 120-l-, 240-l-Behälter)
Mittwoch, 25.03.2020 (1100-l-Behälter)

Ihre Tonne wurde nicht geleert? Bitte wenden Sie sich an die kostenfreie Servicenr. Privatkunden-Telefon: 0800 2 9820 20.

APOTHEKENBEREITSCHAFTSDIENST**Donnerstag, 19.03.2020**

Punkt-Apotheke, Bruchsal, Franz-Sigel-Str. 83, Telefon 93 18 30

Freitag, 20.03.2020

Viktoria-Apotheke, Bruchsal, Prinz-Wilhelm-Str. 1, Telefon 8 20 77

Samstag, 21.03.2020

Hirsch-Apotheke, Bruchsal, Bahnhofstr. 8, Telefon 26 56

Sonntag, 22.03.2020

Altenbürg-Apotheke, Karlsdorf, Bahnhofstr. 6, Telefon 94 81 90

Montag, 23.03.2020

Apotheke St. Barbara, Forst, Sudetenstr. 20, Telefon 1 28 28

Dienstag, 24.03.2020

Central-Apotheke, Bruchsal, Bahnhofstr. 3, Telefon 1 74 80

Mittwoch, 25.03.2020

Hof-Apotheke, Bruchsal, Friedrichstr. 7, Telefon 22 48

Donnerstag, 26.03.2020

Da Vinci Apotheke im Postcenter, Luisenstr. 10, Tel. 5 05 08 80

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Von Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 19 bis 24 Uhr, Mittwoch von 13 bis 24 Uhr, Samstag, Sonntag, Feiertage von 10 Uhr bis 24 Uhr ist bei einem Notfall, sofern der Hausarzt nicht erreichbar ist, die Tel.-Nr. 116117 (Bruchsal) anzurufen. Die Notfallpraxis befindet sich in den Räumen Fürst-Stirum-Klinik Bruchsal (Gutleutstraße 1-14). Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt – Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter 0711 – 96589700 oder docdirekt.de

TIERÄRZTLICHER NOTDIENST

An Sonn- und Feiertagen ist bei einem Notfall die **Tel.-Nr. 0 72 51/44 14 41** anzurufen. Eine Bandansage informiert über den diensthabenden Tierarzt.

FUNDTIERE

Falls Sie Ihr Haustier vermissen oder Ihnen ein Tier zugelaufen ist, wenden Sie sich bitte an das Bürgerbüro im Rathaus, Tel. 780-200. Außerhalb der Sprechzeiten des Bürgerbüros wenden Sie sich bitte an den Tier- und Vogelpark e.V. unter der Telefonnummer 301473 oder 0162/2386347, an das Polizeirevier Bruchsal (Tel. 726-0) oder an die Organisation Terra Mater Süd in Graben-Neudorf (Tel. 0170 / 3 15 76 18).

WASSERHÄRTEGRAD: circa. 8,3 Grad dH**Fahrt zur Patengemeinde Landsberg im Oktober**

In diesem Jahr feiert die Patenschaft mit der Stadt Landsberg ihr 30. Jubiläum. Aus diesem Grund soll aus der bestehenden Patenschaft eine vollwertige Partnerschaft werden.

Eine Delegation wird vom 2. bis 4. Oktober die Partnerschaftsurkunde zwischen der Gemeinde Forst und der Stadt Landsberg unterzeichnen. Das gemeinsame Wochenende soll unter dem Zeichen des Zusammenwachsens, der Begegnung und des Miteinanders stehen.

Gerne sind Sie eingeladen, an der Fahrt nach Landsberg teilzunehmen. Sie können sich vorab bei der Gemeinde Forst, Anna Bohn, per E-Mail an: bohn@forst-baden.de vormerken lassen.

Die Fahrtkosten werden von der Gemeinde getragen, die Unterkunftskosten und Buchung sind direkt über das Hotel zu begleichen (Preis pro Nacht EZ: ca. 50,- Euro, DZ: ca. 60,- Euro).

Vorläufiges Programm:

2. Oktober: Anreise und Erneuerung der Partnerschaft
3. Oktober: Ausflug in die Region
4. Oktober: Abreise

Anmeldung bitte bis zum 28.03.2020.



Foto: Stadt Landsberg

Veranstaltung „Nachwuchssicherung in Betrieben“

Zur Vermeidung einer weiteren Verbreitung des Coronavirus hat die Gemeinde Hambrücken beschlossen, die für Donnerstag, 26.03.2020 anberaumte Veranstaltung „Nachwuchssicherung in Betrieben“ abzusagen.

Verleihung der Bürgernadel Gemeinde Forst

Foto: Presse Forst

Im Jahr 2010 wurde vom Gemeinderat Forst eine Ehrungsmöglichkeit geschaffen, durch die ganz besondere Leistungen von verdienten Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die sich außerhalb vereins- und kommunalpolitischer Sicht vorbildlich ehrenamtlich engagieren, gewürdigt werden können. Mit der Verleihung einer Bürgernadel möchte man hierfür den Dank aussprechen. „Die Vorleserinnen sind in Forst mit großem Engagement in vielfältiger Weise tätig. Sie lesen regelmäßig in der Bücherei, im Seniorenheim, in der Schule, in Kitas oder über die Sommermonate auch im Freizeitpark Heidensee“, sagte Bürgermeister Bernd Killinger in seiner Laudatio. Seit 15 Jahren gibt es dieses Engagement zum Wohle der Gemeinde Forst.

Der Gemeinderat hat noch vor Weihnachten 2019 einstimmig beschlossen, den Vorleserinnen die Bürgernadel zu verleihen. Auch seinen Vorgänger im Amt des Bürgermeisters, Reinhold Gsell, hätte Bernd Killinger im Kreis der Vorleser ehren dürfen, allerdings habe dieser, wie Killinger mit einem Augenzwinkern feststellte, als Ehrenbürger bereits die höchstmögliche Ehrung der Gemeinde Forst erhalten.

Ein kleiner Stehempfang in den Räumen der Bibliothek war das Zeichen der Anerkennung und Ehrung bei der Verleihung an die 17 Frauen, von denen einige bereits seit 2005 lesen und inzwischen auch schon eine Mutter und deren Tochter engagiert sind.

Öffentlicher Badetag bis auf Weiteres abgesagt

Die Schwimmhalle der Lußhardtschule Forst ist aufgrund der Verordnung der Landesregierung (siehe Seite 4) geschlossen.

Der öffentliche Badetag ist deshalb bis auf Weiteres abgesagt.

Wir bitten um Verständnis



Aus den Gemeinderatsfraktionen

SPD

Kinderpass soll kommen Sozialdemokraten freuen sich über einstimmige Zustimmung des Gemeinderats

Die SPD-Gemeinderatsfraktion beantragte Anfang Dezember 2019 die Beteiligung der Gemeinde Forst an der Sozialregion Karlsruhe, damit der Karlsruher Kinderpass auch hier eingeführt wird. Wenige Tage später reichten zudem erfreulicherweise auch die Freie Wähler-Fraktion einen ähnlichen Antrag ein.

Das Ziel der Armutsbekämpfung ist es daher, Teilhabegerechtigkeit herzustellen und faire Zugänge zu den verschiedenen Lebensbereichen, wie zum Beispiel Bildung, Gesundheit, Arbeit, Freizeit oder Wohnen, zu ermöglichen, unabhängig von der sozialen und finanziellen Lage.

Das Ziel des **Kinderpasses** ist eine angemessene Teilhabe gerader junger Menschen am gesellschaftlichen Leben. Bei dieser Entwicklung können und wollen wir es uns nicht leisten, dass Menschen zurückbleiben – schon gar nicht die, die die Zukunft noch vor sich haben. Zu diesem Zweck haben sich Städte und Gemeinden im Landkreis Karlsruhe zur Sozialregion Karlsruher zusammengeschlossen: für eine effektive Armutsbekämpfung über kommunale Grenzen hinweg. Für die Chancen von Kindern und Jugendlichen darf es keine Rolle spielen, welchen sozialen Status die Familie hat. Hier wollen die Kommunen eine Angleichung der Lebensverhältnisse erreichen. Der Kinderpass ist dabei das Instrument für Teilhabe und Chancengleichheit.

Damit geben wir den Kindern und Jugendlichen dieser Region eine Chance zu einer altersgerechten Entwicklung, zur individuellen Entfaltung und zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Und wir geben ihnen eine Perspektive. Dafür können wir gar nicht genug tun.

Der Karlsruher Kinderpass ist für alle Kinder und Jugendlichen von 0 bis 18 Jahren aus einkommensschwachen Familien sowie für Pflegekinder, Kinder mit Behinderung und Kinder aus Familien mit fünf und mehr minderjährigen Kindern in Gemeinden der Sozialregion Karlsruhe. Ihnen soll er altersgerechte Freizeitaktivitäten ermöglichen und ihre individuellen Talente fördern. Er wird für ein Jahr ausgestellt und kann bis zum 18. Geburtstag regelmäßig verlängert werden.

Die Region hat so einiges zu bieten in Sachen Sport, Kultur und Unterhaltung. Damit all diese städtischen Einrichtungen auch von allen genutzt werden können, öffnen die Gemeinden der Sozialregion ihre Angebote für eine Freizeitgestaltung, die keine Grenzen kennt. Der Kinderpass der Sozialregion Karlsruhe beinhaltet bereits folgende Leistungen:

- Ermäßigter Einzeleintritt oder ermäßigte Jahreskarte für den Zoologischen Stadtgarten in Karlsruhe
- Ermäßigter oder teilweise auch freier Eintritt in die Schwimmbäder der Gemeinden
- Ermäßigter und teilweise auch freier Eintritt in städtische Museen
- Ermäßigter Eintritt für Theatervorstellungen
- Ermäßigungen bei den Ferienangeboten der Gemeinden
- Ermäßigter Zugang zu Angeboten des Stadtjugendausschusses e. V. Karlsruhe (sofern kostenpflichtig)
- Ermäßigungen bei der Monatskarte des KVV für Schüler und Auszubildende
- Ermäßigungen beim Sommerferienticket des KVV
- Gebührenfreie DVD-Ausleihe in Stadtbibliotheken

Die Gemeinde Forst wird sich nun u.a. mit der Gemeindebücherei, dem Badetag in der Schulschwimmbad und dem Freizeitpark Heidensee an der Sozialregion Karlsruhe beteiligen.

Die SPD-Gemeinderatsfraktion wird nach der erfolgreichen Einführung des Kinderpasses für die Einführung des Karlsruher Passes werben. Denn auch erwachsenen Menschen und Senioren soll die Teilhabe am öffentlichen Leben ermöglicht werden.

Für die Fraktion: Christian Holzer

Bündnis 90/Die Grünen

GRÜNER Rückblick auf die Gemeinderatssitzung vom 9. März

Die Aufhebung der Einzugsgebiete als Hauptkriterien der Kindergartenplatzvergabe war das – aus GRÜNER Sicht – entscheidende Thema der vergangenen Gemeinderatssitzung. Mit denkbar knapper Abstimmung wurde die Aufhebung beschlossen und die Entwicklung eines Konzepts samt Kriterienkatalog für die Vergabe der Plätze im Kindergartenjahr 2021/22 an den Arbeitskreis Kindergarten weitergegeben. Wir GRÜNE sehen darin eine große Chance für die konzeptionelle Arbeit in den dann fünf Einrichtungen und begrüßen die tatsächliche Wahlfreiheit für die Eltern.

Gerne haben wir auch den Karlsruher Kinderpass mit auf den Weg gebracht und wären auch für das Pendant für finanziell schwächere Erwachsene (den Karlsruher Pass) bereit gewesen. Hier nehmen wir die Gemeindeverwaltung beim Wort, die eine mögliche Umsetzung in Aussicht gestellt hat, sofern der Karlsruher Kinderpass gut angenommen wird. Denn der Zugang zum gesellschaftlichen Leben sollte nicht aufgrund finanzieller Nöte blockiert sein.

Die GRÜNE Fraktion hat drei Anträge in den Gemeinderat eingebracht, die auf unserer Homepage unter www.gruene-forst.de nachzulesen sind. Konkret geht es um die Teilnahme an der Earth Hour am 28. März, um die Solidarität mit Menschen auf der Flucht und den Beitritt Forsts zur Initiative Seebrücke sowie um die Beteiligung an den Planungen zur S2 von Waghäusel nach Spöck.

Für die Fraktion: Claudia Greulich und Dr. Sybille Klenzendorf



Amtliche Bekanntmachungen

Störungen bei der Website der Gemeindeverwaltung

Das kommunale Rechenzentrum kann gegenwärtig verschiedene Webseiten der Kommunen nicht stabil halten. Aktuell ist auch die Website der Gemeinde Forst betroffen. An einer Problemlösung wird gearbeitet. Es ist nicht auszuschließen, dass die Website auch in den nächsten Tagen zeitweise nicht erreichbar ist.

Jürgen Hoffmann
Sport-Kulturamt
Vereine, Organisation und EDV

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)

vom 17. März 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,

3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen am Heim an nach § 28 LKHG anerkannten Heimen für Minderjährige soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 5 zulassen. Dasselbe gilt für das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie für das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. § 5 Absatz 2 findet auf den gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung entsprechende Anwendung. Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 KiTaVO kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. mit Symptomen eines Atemwegsinfekts oder erhöhter Temperatur.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informa-

tionstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,

2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justiz- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- / Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. das Personal der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe,
8. Bestatter.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur la-geangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Verbot von Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen

(1) Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen sind untersagt.

(2) Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind untersagt.

(3) Sonstige Versammlungen und sonstige Veranstaltungen sind untersagt.

(4) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 bis 3 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

(5) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 bis 3 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
6. Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
10. Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen, sofern nicht unter § 5 fallend,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte, Wettannahmestellen, und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

(3) Die nach den Leitlinien der Bundesregierung und der Regierungschefs der Bundesländer zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland vom 16. März 2020 nicht zu schließenden Einrichtungen (Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Hofläden, Raiffeisen-, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel) haben dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Hygienestandards, die Steuerung des Zutritts und das Vermeiden von Warteschlangen sichergestellt ist. Zu diesem Zweck wird ihnen gestattet, auch an Sonn- und Feiertagen zu öffnen. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

§ 5

Einschränkung des Betriebs von Gaststätten

(1) Der Betrieb von Gaststätten wird bis zum 19. April 2020 grundsätzlich untersagt.

(2) Vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen sind Schank- und Speisegaststätten sowie Mensen, wenn sichergestellt ist, dass

1. die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist,
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist und
3. Schank- und Speisegaststätten frühestens ab sechs Uhr geöffnet haben dürfen und spätestens ab 18 Uhr geschlossen werden müssen.

(3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb von Gaststätten weitergehend zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung weiterer Auflagen abhängig zu machen.

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind

1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften für nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Hiervon darf nur in Notfällen abgewichen werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr,

insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Hierzu zählen insbesondere:

Angebote nach § 45c Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) XI i. V. m. § 6 Abs. 1 Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO), u. a. Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z. B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) oder auch sonstige Angebote zur Unterstützung im Alltag (z. B. Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen). Ergänzend hierzu werden - soweit die als Gruppenveranstaltung angelegt - auch

- Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI, i.V.m. § 7 UstA-VO und
- Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI i.V.m. § 8 UstA-VO eingestellt.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7

Betretungsverbote

(1) In den in § 6, § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen, insbesondere Hochschulen, Schulen und Kindergärten, gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

(2) Gewerbliche Übernachtungsangebote dürfen nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die gleichlautende Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 10

Außerkräfttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Hermann	Erlar

Trauungen und Bestattungen

Angemeldete Trauungen finden wie geplant statt.

Wir bitten, die gesonderten Rahmenbedingungen der Landesverordnung zu beachten.

Evtl. Rückfragen dazu bitte an die Standesbeamtin Frau Verena Huber, Tel. 07251/ 780-108.

Bestattungen finden statt.

Auch hier bitten wir, die gesonderten Rahmenbedingungen der Landesverordnung zu beachten.

Evtl. Rückfragen dazu bitte an das Bauamt, Frau Gabriele Wöhrle, Tel. 07251/ 780-213.

Eingeschränkte Trauerfeierlichkeiten

Ab sofort sind die beiden Aussegnungshallen auf dem Neuen und Alten Friedhof geschlossen. Trauerfeierlichkeiten können nur noch im engsten Familienkreis stattfinden. Durchgeführt werden diese, nach Wunsch, direkt an der Grabstätte oder vor den Aussegnungshallen.

Im Interesse der Bevölkerung möchten wir auch bei den Trauerfeierlichkeiten bitten, genügend Abstand zwischen den Personen zu halten.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Die Friedhofsverwaltung

Öffentliche Ausschreibung nach VOB,

VOB/A für Bauleistungen
der Gemeinde Forst



Bauherr: Gemeindeverwaltung Forst
Weiherer Str. 1, 76691 Forst

Bauvorhaben: Sanierung der Trinkwasseranlagen im Waldseestadion, Hambrücker Str., 76691 Forst und im Seniorenheim, Im Kirchgarten 1, 76691 Forst

Gewerk:
• 410 Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen

Es handelt sich um 2 separate Ausschreibungen. Den vollständigen Veröffentlichungstext können Sie auf der Internetseite www.forst-baden.de unter /Aktuelles/Ausschreibungen einsehen.

Art und Umfang der Leistung:

Gewerk 410 Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen

Ausschreibung 1 Waldseestadion:

- 1 Frischwarmwassersystem als 2er-Kaskade mit 1000 Liter Pufferspeicher
- 50 elektronisch gesteuerte Duschelemente
- Umbau des Systems mit 250 Meter Kupferrohr inklusive Wärmedämmung und notwendigen Armaturen
- 1 Hygienespülung

Ausschreibung 2 Seniorenheim:

- 1 Frischwarmwassersystem als 2er-Kaskade mit 1000 Liter Pufferspeicher
- 20 Untertischthermostate
- 6 Brausebatterien
- 25 Zirkulations-Regulierventile
- Umbau des Systems mit 120 Meter Edelstahlrohr inklusive Wärmedämmung und notwendigen Armaturen
- 2 Hygienespülungen

Ausgabe der Angebots- Digitalen Unterlagen können ab unter-
lagen: 05-03-2020 angefordert werden bei:

info@ibs-stappenbeck.de

Weitere Einzelheiten sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Angebotseröffnung:	Gemeindeverwaltung Forst, Rathaus, Weiherer Straße 1 in 76694 Forst, Sitzungssaal 3. OG, Raum Nr.: 300 Ausschreibung 1 Waldseestadion: 26-03-2020 um 10:00 Uhr Ausschreibung 2 Seniorenheim: 26-03-2020 um 10:20 Uhr
Ausführungszeit:	Ausschreibung 1: Juli / August 2020 Ausschreibung 2: Juli / August 2020
Vergabepflichtstelle:	Landratsamt Karlsruhe, Kommunal- und Prüfungsamt, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe



Verschenkbörse

Diaprojektor, Fabrikat Braun, Leinwand und Projektortisch
Tel. 98 94 20

Teppich, ca. 300 x 400 cm, blau/beige

Tischtennisplatte, 2-teilig

Tel. 1 23 00

Gepolsterter Lederhocker, saharagelb, ca. 65 x 65 cm, 44 cm hoch

Tel. 1 01 87



Fundamt

Gefunden: 3 City-Roller (Schule)
Sportschuhe, Turnbeutel, Sporttasche (Schule)
Fahrradschlüssel (Richtung Bruchsal)



Standesamtliche Nachrichten

Ab sofort, bis auf Weiteres, finden in der Gemeinde Forst keine Jubiläumsbesuche mehr statt (z. B. 80. Geburtstag oder Goldene Hochzeiten). Hier wird zukünftig nur ein Glückwunschscheibchen versendet. Die Glückwünsche sind dafür umso herzlicher zu verstehen.

Altersjubilare

Wir gratulieren

19.03.	Reinhard Stockenberger	70 Jahre
21.03.	Erika Grafe	80 Jahre
24.03.	Hans Debre	70 Jahre
26.03.	Elisabeth Andersson-Sjögren	102 Jahre
26.03.	Ambrosius Krämer	75 Jahre
26.03.	Johannes Mangei	70 Jahre

Herzlichen Glückwunsch!

forju - Forster Jugendhaus



Auf Grund der aktuellen Situation bleibt das Jugendhaus ab sofort bis auf Weiteres geschlossen. Bei Sorgen, Problemen und Nöten, sind wir über die bekannten Kanäle (Whatsapp und Facebook) erreichbar. Eurer Jugendhausteam

GEBORGENHEIT IM HERZEN VON FORST

Dauerpflege/Kurzzeitpflege/Tagespflege

Der Bewohner steht im Mittelpunkt aller Bemühungen

Dauerpflege:

- 36 Betten auf zwei Wohnbereichen, überwiegend Einzelzimmer
- Sachkundige Kranken- und Altenpflege
- Ärztlich verordnete Grund- und Behandlungspflege
- Tagesstrukturierung durch gezielte Beschäftigungs- und Freizeitangebote
- Freie Arztwahl



Kurzzeitpflege:

- 2 Kurzzeitplätze für die Pflege während Urlaub, Kuraufenthalt oder Krankenhausaufenthalt der pflegenden Angehörigen
- Mobilisierung nach eigenem Krankenhausaufenthalt
- Unterbringung überwiegend in schönen Einzelzimmern
- Individuelle Versorgung und Betreuung durch erfahrene Pflegekräfte rund um die Uhr

Tagespflege:

- 4 Tagespflegeplätze mit Einbindung in den Tagesablauf des Pflegeheimes
- Fachgerechte Pflege, Betreuung und Verpflegung
- Förderung individueller Fähigkeiten
- Psychosoziale Beratung
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Aktivierende Maßnahmen nach einem Krankenhausaufenthalt
- Teilnahme an allen Angeboten des Pflegeheimes

Unser gut ausgebildetes Personal ist Garant für qualitativ hochwertige Pflege. Im Vordergrund steht die aktivierende Pflege und der Erhalt noch vorhandener Fähigkeiten. Ein breitgefächertes Beschäftigungsangebot hilft den Alltag abwechslungsreich zu gestalten.

Täglich Mittagessen auch für Forster Bürger:

Täglich stehen zwei leckere preisgünstige Menüs zur Auswahl. Wir sind für Sie da, sprechen Sie uns an.

Heimleiter Heimo Czink

Pflegedienstleitung Ria Däschner

Seniorenheim im Kirchengarten

Am Kirchengarten 1, 76694 Forst, Tel.: 07251/981-0,

Fax: 07251/981-333, www.seniorenheim-forst.de

E-Mail: Seniorenheim-Forst.de



Ideenwerkstatt „Familienzentrum im Jägerhaus“

Die Ideenwerkstatt zum Familienzentrum in Forst war mit 50 Personen sehr gut besucht. Viele davon haben ihre Macher-Qualitäten unter Beweis gestellt und aktiv in 13 Arbeitsgruppen mitgearbeitet. Eine der Gruppen ist bereit, ein Jägerhauscafé als niederschwelliges Begegnungsangebot zu realisieren. Eine zweite würde dieses Angebot mit einem Spielangebot ergänzen wollen. Eine dritte Gruppe möchte das Projekt „Hausaufgabenhilfe von Senioren“ umsetzen, bei der die Jugend die älteren Semester im Gegenzug bei der Handy- und Internetnutzung unterstützt. Eine weitere Arbeitsgruppe möchte 2025 den Geburtstag des Familienzentrums groß mit einer „Fete“ feiern. Bis in fünf Jahren soll das Familienzentrum allen Forster Einwohnerinnen und Einwohnern von 0 bis 99 Jahren bekannt sein und im Focus einer Bewerbung der Gemeinde Forst bei der Auszeichnung „Familienfreundliche Kommune“ stehen.

Das Familienzentrum wird auf Dauer ein dezentrales Angebot bleiben, das jedoch durch Veröffentlichungen auf einer eigenen Seite im Mitteilungsblatt für alle sichtbar präsentiert wird. Das Jägerhaus ist der räumliche Mittelpunkt. Dort wird das Koordinierungsbüro eingerichtet, das zweimal in der Woche von Rita Lampert besetzt ist. Im Rahmen einer offenen Sprechstunde werden von hier aus Angebot und Nachfrage zusammengebracht, wird Vernetzungsarbeit geleistet und hier werden soweit als möglich – z.B. durch Bereitstellung der Räumlichkeiten für das Jägerhauscafé - die Rahmenbedingungen für neue Angebote geschaffen.

„Dädsch mer mol“ oder „man sollte“, haben im Familienzentrum keinen Platz, ist die klare Ansage von Bürgermeister Bernd Killinger. „Es werden Menschen mit Ideen gesucht, die auch bereit sind, diese im Ehrenamt in die Realität umzusetzen. Dafür gibt es Dankbarkeit, ein gutes Gewissen, eine starke Gemeinschaft und vor allem die Möglichkeit die eigene Gemeinde mitzugestalten“, sagt der Bürgermeister weiter. Das Forster Familienzentrum hat keinen starren Rahmen. Es wächst von unten – mal schneller und mal langsamer. Angebot und Tempo werden bestimmt von denen, die was machen. Das Familienzentrum führt die Generationen zusammen, ermöglicht Teilhabe, verbessert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, macht lebenslanges Lernen möglich und macht einfach Spaß! Der Auftakt war eine gelungene Veranstaltung die viele Ideen hervorgebracht hat.

Ansprechpartnerin:

Rita Lampert

zweimal wöchentlich im Jägerhaus Forst

Montag von 10 - 12 Uhr

Tel. 7241468

Donnerstag von 15 - 18 Uhr